Winterthur, 28.10.2026
Parl.-Nr. 2026.103

An das Stadtparlament

W i n t e r t h u r

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2027 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe

Referendum: *fakultativ*

Ausgabenbremse: *nein*

Finanzierung: *gebührenfinanziert*

Antrag:

1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 VAG werden für das Geschäftsjahr 2027 folgende Vergütungen festgelegt:

– zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Gas 30 Prozent des Betriebsertrags
– zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 22 Prozent des Betriebsertrags

2. Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 Litera h Fernwärmeverordnung wird für das Geschäftsjahr 2027 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 Litera d VAE werden für das Geschäftsjahr 2027 folgende Vergütungen festgelegt:

– zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität 2 Millionen Franken
– zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 0 Prozent des Betriebsertrags

4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 VEC wird für das Geschäftsjahr 2027 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

5. Gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 TVO wird für das Geschäftsjahr 2027 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Telekom von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

Weisung:

1 Ausgangslage

Die vorliegende Weisung beinhaltet die Festlegung der finanziellen Vergütung zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur für das Geschäftsjahr 2027. Die relevanten Prozentsätze bzw. Beträge der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe für die Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt werden – im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben (u. a. der Eidgenössischen Elektrizitätskommission; ElCom) – aufgrund der langfristigen wirtschaftlichen Tragbarkeit der betreffenden Eigenwirtschaftsbetriebe festgelegt.

2 Bestimmung der einzelnen Vergütungsätze

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die einzelnen städtischen Verordnungen zu Gas[1], Fernwärme[2], Elektrizität[3], Energie-Contracting[4] und Telekom[5] geben den maximalen Spielraum des Stadtparlamentes zur Bemessung der finanziellen Vergütung vor.

Die Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Netznutzung) ist gemäss Artikel 32 Absatz 4 VAE bundesrechtlich geregelt. Die bundesrechtliche Regelung erlaubt Stadtwerk Winterthur eine Verzinsung des ins Stromnetz investierten Kapitals zu einem regulierten kalkulatorischen Zinssatz (WACC[6]). Dieser beinhaltet neben den Kapitalkosten auch eine Risikoprämie für das investierte Kapital. Der kalkulatorische Zinssatz wird gemäss Artikel 13 Absatz 3bis StromVV[7] vom Eidgenössischen Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation auf Basis der Berechnung des Bundesamtes für Energie nach den Vorgaben von Anhang 1 StromVV festgelegt. 2027 liegt dieser bei 3,28 Prozent[8] und somit erneut tiefer als im Vorjahr (3,43 %). Der kalkulatorische Zinssatz hat einen grossen Einfluss auf die Höhe des Netznutzungsentgelts und damit der Einnahmen aus dem Stromnetz.

Aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Kehrichtverwertung[9], Abwasserreinigung[10] und Wasserversorgung[11] dürfen keine Vergütungen geleistet werden.

[1] Verordnung über die Abgabe von Gas vom 30. Juni 2014 (VAG; SRS 7.6-6)

[2] Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 (Fernwärmeverordnung; SRS 7.6-7)

[3] Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 (VAE; SRS 7.6-5)

[4] Verordnung über das Energie-Contracting vom 3. Juli 2017 (VEC; SRS 7.6-2)

[5] Verordnung über die Erbringung von Telekommunikations-Leistungen vom 30. Oktober 2023 (Telekomverordnung,TVO; SRS 7.6-8)

[6] WACC: Weighted Average Cost of Capital (gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten)

[7] Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

[8] BBl 2026 428

[9] § 37 Abfallgesetz vom 25. September 1994 (AbfG; LS 712.1)

[10] § 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG; LS 711.1)

[11] § 29 Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) i.V.m. § 1 Verordnung über die Wasserversorgung vom 5. Oktober 2011 (WsVV; LS 724.41)

2.2 Gesamtvergütung

Vergütung 2027

Die Festlegung des jeweiligen Prozentsatzes auf die Betriebserträge der Eigenwirtschaftsbetriebe bzw. die Festlegung des Betrages wird primär in Würdigung der langfristigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit (Nettoergebnis der Perioden und Höhe der Betriebsreserve) des einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebes vorgenommen. Gleichzeitig wird versucht, eine gewisse Kontinuität über die Jahre zu erreichen, um eine längerfristige Planung für den Steuerhaushalt zu ermöglichen.
Vorgängig zu Tarifanpassungen wird jeweils eine Stellungnahme der eidgenössischen Preisüberwachung eingeholt (Art. 14 Abs. 1 PüG[12]). Dabei äussert sich diese auch zu den Vergütungen an den Steuerhaushalt, was jeweils in der Festlegung der Höhe der Vergütung durch das Parlament berücksichtigt wird.[13]

Stadtwerk Winterthur hat im Jahr 2025 (für das Budgetjahr 2026) die Situation der Eigenwirtschaftsbetriebe, die eine Vergütung ausschütten können, genauer geprüft und eine überarbeitete Ausrichtung in Bezug auf die Verteilung der finanziellen Vergütung auf die verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe erarbeitet. Dieser Ausrichtung wird auch für das Budgetjahr 2027 gefolgt, wobei eine Anpassung im Bereich der Fernwärme vorgenommen wird.

Bei der Ausrichtung wird der Umstand berücksichtigt, dass im Bereich der Gasversorgung (Netz und Handel) ein sinkender Umsatz[14] zu erwarten und langfristig mit einem deutlich reduzierten Umfang des Geschäftsfeldes zu rechnen ist. Dies führt dazu, dass nicht mehr so hohe Reserven zur Risikoabdeckung notwendig sind wie bisher. Entsprechend werden diese Reserven teilweise zur Deckung der finanziellen Vergütung genutzt.

Im Weiteren wird im Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Stromnetz), der in der Vergangenheit den grössten Teil zur finanziellen Vergütung beitrug, der Betrag deutlich reduziert, um im Umfeld der künftigen Herausforderungen des Netzausbaus weiter finanziell gewappnet zu sein. Der reduzierte WACC spielt hierbei ebenfalls eine Rolle, da er sich senkend auf die Möglichkeit der finanziellen Vergütung auswirkt.

Der Bereich der Fernwärme steht mit dem zukünftigen Netzausbau und der angedachten Zusammenlegung mit dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting vor finanziellen Herausforderungen. Um für die hohen Ausbaukosten finanziell optimal aufgestellt zu sein, wird dieser Eigenwirtschaftsbetrieb vorerst vor zusätzlichen finanziellen Belastungen geschont.

Im Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel führten die Verluste der Rechnungsjahre 2022 und 2023 (2022: Fr. 7,6 Mio.; 2023: Fr. 24,8 Mio.) zu einer negativen Betriebsreserve, die per Ende 2025 durch das in den darauffolgenden Jahren wieder positive Ergebnis (2024: Fr. 1,2 Mio. und 2025: Fr. 5,6 Mio.) teilweise kompensiert werden konnte.
Neben den Auswirkungen der stark schwankenden Marktpreise bei der Energiebeschaffung besonders in den Jahren 2022 und 2023 belastete die Wertberichtigung einer Beteiligung das Ergebnis des Eigenwirtschaftsbetriebs im Jahr 2023.[15] In den Jahren 2024 und 2025 konnten

[12] Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20)

[13] Die Stromtarife werden nicht durch den Preisüberwacher, sondern die ElCom überprüft (Art. 15 Abs. 1 PüG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 Litera b Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 [Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7]).

[14] Vgl. «Antrag und Bericht zum Postulat betreffend langfristiger Ausstieg aus der fossilen Erdgasversorgung» vom 8. April 2020 (Parl.-Nr. 2019.15)

[15] «Finanziell schwieriges Geschäftsjahr 2023 für Stadtwerk Winterthur»; Medienmitteilung der Stadt Winterthur vom 28. Mai 2024; Quelle: https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/finanziell-schwieriges-geschaeftsjahr-2023-fuer-stadtwerk-winterthur (besucht am 30.9.2026)

zwar leichte Wertaufholungen verbucht werden, die allerdings noch nicht zum ursprünglichen Wert zurückführten.

Insgesamt beträgt die budgetierte Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt im Geschäftsjahr 2027 10,4 Millionen Franken und liegt damit leicht unter der budgetierten Vergütung des Jahres 2026 und 0,3 Millionen Franken höher als die effektive Vergütung in der Jahresrechnung 2025.

Vergütungen von Stadtwerk Winterthur an den Steuerhaushalt im Mehrjahresvergleich

Budgetierte Gesamtvergütung von Stadtwerk Winterthur an den Steuerhaushalt der Stadt Winterthur in den Jahren 2021 bis 2027:

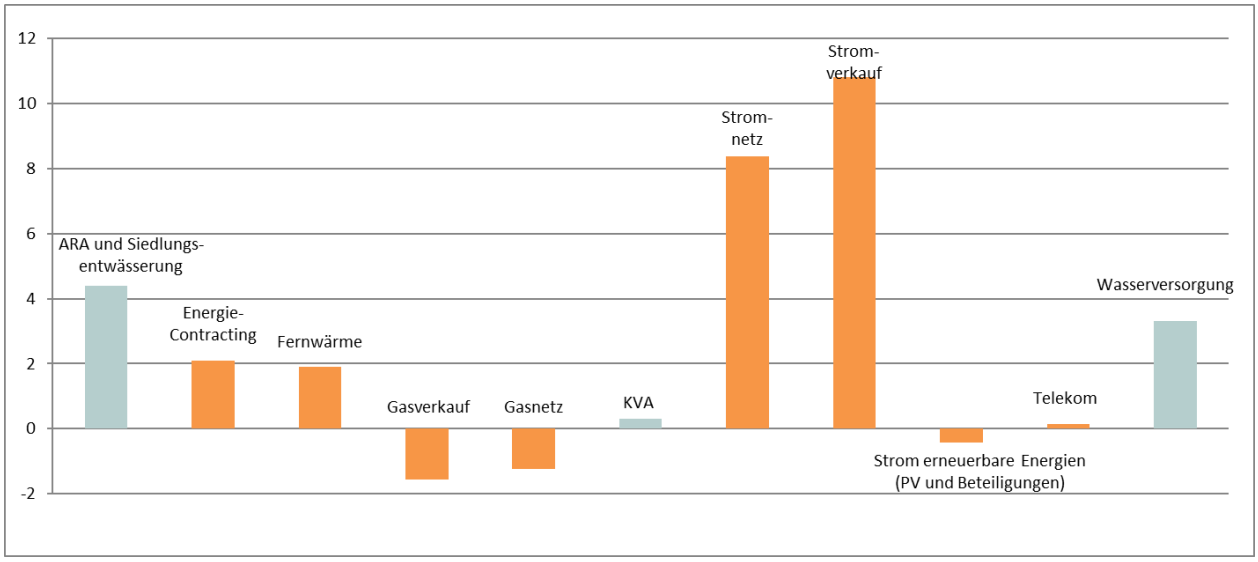
In Millionen Franken	2021	2022	2023	2024	2025	2026	**2027**
Ordentliche Vergütung	11,4	11,7	9,5	9,35	10,03	10,5	10,4
Temporäre Erhöhung 2022		3,0					
Gesamtvergütung im Budget	11,4	14,7	9,5	9,35	10,03	10,5	10,4
Effektive Vergütung in der Jahresrechnung	12,0	13,5	8,9	8,9	10,05	–	–

Zusammenhang zwischen der finanziellen Situation von Stadtwerk Winterthur und der Vergütung an den Steuerhaushalt

Stadtwerk Winterthur budgetiert für das Jahr 2027 erneut ein positives Nettoergebnis (nach Vergütung an den Steuerhaushalt) von gesamthaft 27,9 Millionen Franken.

Dabei bleiben die Ergebnisse der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe indes auffallend unterschiedlich, da jedes Geschäftsfeld mit spezifischen Herausforderungen konfrontiert wird und die Rahmenbedingungen (z. B. regulatorische Entwicklung, Marktentwicklungen, Investitionsfolgekosten) sehr verschieden sind.

Knapp ein Drittel des budgetierten positiven Ergebnisses stammt aus den Eigenwirtschaftsbetrieben, aus denen eine Vergütung an den Steuerhaushalt gesetzlich verboten ist (Kehrichtverwertung, Abwasserreinigung, Wasserversorgung). Somit steht nur ein begrenzter Betrag für die Entrichtung einer finanziellen Vergütung aus den anderen Eigenwirtschaftsbetrieben an den Steuerhaushalt zur Verfügung.



Nettoergebnis pro Eigenwirtschaftsbetrieb der Produktegruppe Stadtwerk Winterthur für das Budget 2027 (nach Vergütung an den steuerfinanzierten Haushalt)

2.3 Vergütungssätze 2027

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas

Der Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas verfügt aktuell über einen Eigenfinanzierungsgrad von rund 200 Prozent (Eigenwirtschaftsbetrieb Stromnetz ca. 80 %, Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme ca. 66 %). Die steigenden Kosten durch die Übernahme der Abtrennungskosten von Hausanschlüssen durch Stadtwerk Winterthur und die schrittweise Stilllegung des Gasnetzes (resultierend beispielsweise in höheren jährlichen Abschreibungen und gleichzeitig sinkenden Umsätzen) werden das Ergebnis des Eigenwirtschaftsbetriebes in den kommenden Jahren belasten. Für 2027 ist entsprechend ein negatives Betriebsergebnis budgetiert. Gleichzeitig sinken aber auch die Ausgaben für Investitionen (z. B. Leitungsersatz), was das Anlagevermögen ebenfalls sinken lassen wird (höhere Abschreibungen als Investitionen).

Für das Jahr 2027 wird an der maximal möglichen finanziellen Vergütung von 30 Prozent des Entgeltes (voraussichtlich Fr. 1,8 Mio.) festgehalten, um die Gesamtvergütung von Stadtwerk Winterthur in etwa stabil zu halten. Das dadurch entstehende negative Ergebnis im Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas wird über die Betriebsreserve ausgeglichen. Insgesamt liegt die Vergütung damit zwar beim maximalen Prozentsatz, wird aber in Franken künftig sinken, da der Umsatz aus dem Gasnetz rückläufig ist.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel

Die konsequente Beschaffungsstrategie mit einer gestaffelten Beschaffung von Gas über die verschiedenen Jahre führt zu einer gewissen Konstanz bei den Beschaffungskosten. Der Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel konnte auf diese Weise auch im Jahr 2025 erneut ein positives Nettoergebnis von knapp 7 Millionen Franken (2024: knapp Fr. 6 Mio.) erwirtschaften. Die Betriebsreserve hat dadurch ein Niveau erreicht, das die vorhandenen Risiken (z. B. Preissteigerung aufgrund geopolitischer Spannungen) auszugleichen vermag. Entsprechend kann die Vergütung von 15 Prozent im letzten Jahr auf 22 Prozent des Umsatzes bzw. auf 6,6 Millionen Franken im Jahr 2027 erhöht werden. Somit trägt der Bereich Gashandel inzwischen den grössten Anteil zur finanziellen Vergütung an den Steuerhaushalt bei.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel

In den vergangenen Jahren hat der Bund den bundesrechtlich geregelten angemessenen Gewinn aus der Grundversorgung laufend verringert. Seit Anfang 2026 wird der angemessene Gewinn gemäss Artikel 4 Absatz 3 Litera a Ziffer 5 StromVV anhand der Verzinsung des Nettoumlaufvermögens berechnet, was zu einer weiteren massgeblichen Abnahme des regulierten Gewinns führt. Dies wird die finanziellen Möglichkeiten einer Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel in den kommenden Jahren zusätzlich einschränken bzw. verunmöglichen.

Die negativen Ergebnisse der Jahre 2022 und 2023 (vgl. Ziff. 2.2) haben Ende 2023 zu einer negativen Betriebsreserve in der Höhe von 2,8 Millionen Franken geführt.[16] Diese konnte 2024 und 2025 durch die positiven Ergebnisse auf 4 Millionen Franken positive Betriebsreserve gesteigert werden.[17] Bei einem Umsatz von ca. 70 bis 90 Millionen Franken (je nach Tarif und Absatz pro Jahr) deckt diese Reserve nicht die vorhandenen Risiken des Eigenwirtschaftsbetriebes. Solange der Eigenwirtschaftsbetrieb nicht wieder über eine ausreichende, positive Betriebsreserve verfügt, ist eine Vergütung an den steuerfinanzierten Haushalt nicht opportun. Entsprechend erfolgt 2027 erneut keine Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität

Für den Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Stromnetz) wird basierend auf der gesetzlichen Grundlage ein fixer Betrag von 2 Millionen Franken festgelegt (vgl. Ziff. 2.1). Dieser Betrag liegt deutlich unter dem Niveau der Vergütungen in den letzten Jahren. Zum einen ist die Möglichkeit der finanziellen Vergütung aufgrund des gesunkenen WACC reduziert (vgl. Ziff. 2.1), da die Differenz zwischen dem städtischen internen Zinssatz und dem vom Bund festgelegten WACC die Möglichkeit der Vergütungsausschüttung massgeblich steuert. Zum anderen wird in den nächsten Jahren im Bereich des Stromnetzes mit hohen Investitionskosten gerechnet. Diese werden unweigerlich zu einer höheren Verschuldung und zu höheren Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) führen. Um die Verschuldung nicht zu stark ansteigen zu lassen, wird mit einer Reduktion der Vergütung entgegengewirkt.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme

Der Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme wird in den nächsten Jahren – zusammen mit dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting – verstärkt in den Wärmenetzausbau und in die entsprechenden Heizquellen investieren.
Diese Investitionstätigkeit erhöht die Verschuldung, weil das Anlagevermögen wächst und die Betriebsreserve nicht gleich rasch steigen kann. Dies gilt es zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Zusätzlich wird der Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme unmittelbar und stark durch das Grossprojekt der Kehrichtverwertungsanlage (KVA)[18] beeinflusst werden, weil die Wärmeerzeugungskapazität dieser eher günstigen Wärmequelle während zwei bis drei Jahren deutlich reduziert sein wird. Um die Wärmeproduktion abzusichern, muss während dieser Zeit zur Kompensation eine Zweistoffanlage eingesetzt werden, die mit deutlich teurerem Gas bzw. Öl betrieben wird.[19] Während der Umbauphase der KVA (aktuelle Planung 2028 bis 2031) wird dies zu Verlusten im

[16] S. 296 Beilage 02 zu «Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes 2023» vom 27. März 2024 (Parl.-Nr. 2024.27)

[17] S. 226 Rechnung 2025, Teil A «Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes 2025» vom 25. März 2026 (Parl.-Nr. 2026.24)

[18] Vgl. «Kehrichtverwertungsanlage (KVA); Verpflichtungskredit in der Höhe von 293 000 000 Franken für den Ersatz der Verbrennungslinie 2 sowie energetischer und ökologischer Verbesserungen (Projekt Nr. 20813)» vom 29. November 2023 (Parl.-Nr. 2023.90)

[19] Vgl. «Verpflichtungskredit von 5’550’000 Franken für einen zusätzlichen Notheizkessel zur Absicherung der Wärmeversorgung im städtischen Wärmenetz (Projekt-Nr. 5018940)» vom 3. Dezember 2025 (Parl.-Nr.2025.138)

Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme führen. Infolgedessen erfolgt 2027 und voraussichtlich auch in den Folgejahren keine Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting

Aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting ist aufgrund der negativen Betriebsreserve keine Vergütung vertretbar.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Telekom

Aufgrund der grossen früheren Investitionstätigkeit (Ausbau FTTH-Netz[20]) verzeichnet der Eigenwirtschaftsbetrieb – trotz positiver Jahresergebnisse – immer noch eine negative Betriebsreserve. Eine Vergütung aus diesem Eigenwirtschaftsbetrieb ist erst dann vertretbar, wenn die Betriebsreserve einen positiven Wert sowie eine entsprechend adäquate Eigenkapitaldeckung (Betriebsreserve im Verhältnis zum Nettoanlagevermögen) aufweist.

Finanzielle Vergütung in Prozent des Umsatzes im Mehrjahresvergleich

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	max.[21]
Stromhandel	1,0 %	2,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	**0,0 %**	10,0 %
Gashandel	10,0 %	12,3 %	0,0 %	0,0 %	3,0 %	15,0 %	**22,0 %**	30,0 %
Verteilung Gas	10,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	**30,0 %**	30,0 %
Fernwärme	9,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	**0,0 %**	10,0 %
Energie-Contracting	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	**0,0 %**	10,0 %
Telekom	–	–	–	–	0,0 %	0,0 %	**0,0 %**	10,0 %

Zusammenfassung

Die Gesamtvergütung im Jahr 2027 beträgt, basierend auf den festgelegten Vergütungssätzen und den budgetierten Betriebserträgen, voraussichtlich insgesamt 10,4 Millionen Franken und setzt sich wie folgt zusammen:

Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel	6,6 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität	2,0 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas	1,8 Millionen Franken

Die effektive Höhe der Vergütung wird am Jahresende 2027 basierend auf den effektiven Betriebserträgen und den vom Stadtparlament bestimmten Prozentsätzen ermittelt und kann somit von den budgetierten 10,4 Millionen Franken abweichen.

Gewinne, die Stadtwerk Winterthur nicht in den steuerfinanzierten Haushalt transferiert, verbleiben in den Rechnungskreisen der jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebe und werden dort den Betriebsreserven zugeführt. Allfällige Verluste werden über die Betriebsreserven gedeckt. Diese sind zweckgebunden und dienen der Erfüllung der künftigen Aufgaben des jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebs. Beispielsweise können damit Ergebnisschwankungen aufgefangen werden.

[20] Vgl. «Objektkredit von Fr. 67'000'000.-- für den Bau eines Fiber to the Home-Glasfasernetz in Winterthur in Kooperation mit Swisscom» vom 17. April 2012 (Parl.-Nr. 2012.47)

[21] Maximale Prozentsätze gemäss VAG, VAE, VEC, TVO und Fernwärmeverordnung

3 Rechtsgrundlagen

Beschlüsse des Stadtparlaments unterstehen gemäss Artikel 14 Absatz 1 Gemeindeordnung[22] dem fakultativen Referendum, wobei dieses für eine Entscheidung an der Urne innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses zustande kommen muss (Art. 14 Abs. 3 lit. a).

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist der Vorsteherin des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

S. Fritschi

Der Stadtschreiber:

A. Simon

[22] Gemeindeordnung vom 26. September 2021 (GO; SRS 1.1-1)